

RICHTLINIEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER SPD-FRAKTIONEN

IN DEN STÄDTEN, GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN

UND LANDKREISEN IM SPD-BEZIRKS WESER-EMS

Aufgrund des Artikels 21 Abs. 1 GG und § 31 des Bezirksstatuts hat der „Kleine Bezirksparteitag“ im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand für die Kommunalwahlen folgende Richtlinien beschlossen.

1. Abschnitt: Konstituierung

§ 1 Einberufung

- (1) Nach der Neuwahl ist die erste Fraktionssitzung innerhalb von 14 Tagen vom zuständigen Organisationsvorstand einzuberufen. An dieser Sitzung nehmen die auf der SPD Kandidatenliste gewählten Mitglieder mit vollem Stimmrecht teil. Der Organisationsvorstand und die Amtsträger/-innen werden beratend tätig.
- (2) Zu den Sitzungen den Fraktionen der Landkreise und kreisfreien Städte wird der/die zuständige Unterbezirksgeschäftsführer/in ohne Stimmrecht eingeladen.
- (3) Den Vorsitz führt bis zum Abschluss der Wahl des Fraktionsvorstandes die/der Vorsitzende des zuständigen Organisationsvorstandes, in Gemeinden, Samtgemeinden oder Städten mit mehreren Ortsvereinen die/der Vorsitzende des Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverbandes.
- (4) Für alle Wahlen ist die Mindestabsicherung von Frauen und Männern gemäß § 5 Abs.2 des Bezirksstatus (mindestens jeweils 40 Prozent) sicherzustellen. Die Anwendbarkeit der Wahlordnung der SPD Gemäß § 1 Abs. 2 wird vom Wahlleiter zur Abstimmung gestellt.
- (5) Das über die Konstituierung der Fraktion gefertigte Protokoll und die Besetzung der Ausschüsse sind der zuständigen SPD-Geschäftsstelle zuzustellen.

§ 2 Wahlen

- (1) In der konstituierenden Sitzung sind folgende Wahlen durchzuführen und Beschlüsse zu fassen:
 - (a) Wahl des Fraktionsvorstandes
 - (b) In den Fraktionen wird eine von Fraktion und Organisationsvorstand erarbeitete Geschäftsordnung (SGK-Mustergeschäftsordnung) zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Der Fraktionsvorstand stellt sich nach der Hälfte der Wahlperiode zur Neuwahl.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes fristgemäß eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, das abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.
- (4) Alle übrigen Fragen richten sich nach dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

2. Abschnitt: Die Fraktion und ihre Mitglieder

§3 Mitglieder

- (1) Der Fraktion gehören alle auf der Kandidatenliste der SPD gewählten Mitglieder an.
- (2) Mit dem Austritt aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Fraktion.
- (3) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder ausschließen.
- (4) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder ordnungs- und fristgemäß zu dieser Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt geladen worden sind. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Zeit für seine Verteidigung zu gewähren.

§4 Teilnahme an Fraktionssitzungen

- (1) An den Fraktionssitzungen nehmen teil:

1. Die Mandatsträger/-innen

2. Die Amtsträger/-innen, sofern sie von der SPD aufgestellt wurden.

3. Vom zuständigen Organisationsvorstandes gewählte Vertreter/-innen.

- (2) Die Zahl der gewählten Vertreter/-innen ohne Mandat darf nicht höher sein als ein Drittel der gewählten Mitglieder der SPD-Fraktion.

- (3) Leitende Beamte/-innen, Vorsitzende der Personalräte und nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse können zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (4) Sachverständige und Gäste, die nicht der Fraktion angehören, können auf Einladung des Fraktionsvorstandes durch Fraktionsbeschluss an den Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

- (5) Soweit während der Wahlperiode Beschlüsse nach § 2 zu fassen oder vorzubereiten sind, nimmt der Organisationsvorstand beratend teil.

- (6) Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur die Mandatsträger/-innen.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Fraktionsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich.

- (2) Fraktionssitzungen sind grundsätzlich nicht parteiöffentlich. Auf Beschluss der Fraktion kann die Parteiöffentlichkeit hergestellt werden.

- (3) Beratungsgegenstände im Sinne des §25 NGO bzw. §20 NLO werden unter Ausschluss der Hinzugewählten behandelt.

- (4) Angelegenheiten, die Gegenstand nicht öffentlicher Sitzungen kommunaler Gremien waren (§§ 45, 52 Abs. 1, 59 Abs. 2 NGO, §§ 41 Abs. 1, 47a Abs. 1, 53 Abs. 2 NLO) dürfen, soweit die Vertraulichkeit der Beratung in den kommunalen Gremien fortbesteht, nur in Gegenwart der dazu berechtigten Mandatsträger/-innen sowie der Amtsträger/-innen behandelt werden.

§ 6 Beschlüsse der Fraktion

- (1) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse entsprechend dieser Richtlinie und ihrer Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder sollen in der Öffentlichkeit und in den kommunalen Gremien die Gesamtlinie der Fraktion vertreten.

- (3) Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Fraktionsvorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7 Vorbereitung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschussmitglieder der Fraktion sollen wichtige Tagesordnungspunkte rechtzeitig vorher diskutieren und ihre Haltung miteinander abstimmen.
- (2) Durch Fraktionssitzungen muss gewährleistet sein, dass die Fraktion den Willensbildungsprozess in den Fachausschüssen beeinflussen kann.

§ 8 Organe und Zuständigkeit

- (1) Organe der Fraktion sind:
 1. die Fraktion
 2. der Fraktionsvorstand

§ 9 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Fraktionssitzungen werden auf Beschluss des Fraktionsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Fraktion oder der jeweilige Organisationsvorstand diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Fraktionsvorstand schriftlich beantragen.
- (2) Vor jeder Ratssitzung bzw. Kreistagssitzung muss zur Beratung der Tagesordnung eine Fraktionssitzung einberufen werden.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mit der Frist von einer Woche.
- (4) Ausnahmen von dieser Frist müssen besonders begründet werden.

§ 10 Protokoll

Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der oder dem Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen ist. Dem Beschlussprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (3) Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 12 Anhörung des Organisationsvorstandes

- (1) Über Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentlichen Personalfragen entscheidet die Fraktion nach einer Meinungsbildung in dem entsprechenden Organ der Partei.
- (2) Die Auffassung des Organisationsvorstandes zu den zur Beratung anstehenden Fragen ist vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (3) Anträge der Parteigliederung an die Fraktion müssen innerhalb einer angemessenen Frist (nicht mehr als 3 Monate) beraten werden. Die Ablehnung eines von der Parteigliederung gestellten Antrages muss gegenüber der Parteigliederung begründet werden.

§ 13 Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus
 1. der oder dem Fraktionsvorsitzenden
 2. einer/m oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. Beisitzerinnen oder Beisitzer
- (2) Umbesetzungen oder Neuwahlen innerhalb des Fraktionsvorstandes und der Ausschüsse erfolgen gemäß § 1 und 2 dieser Richtlinien.

§ 14 Aufgaben des Fraktionsvorstandes

- (1) Der Fraktionsvorstand bereitet die Vorlagen für die Fraktionssitzung vor. Er führt die laufenden Geschäfte der Fraktion. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich einer/s Fraktionsgeschäftsführer/-in bedienen.
- (2) In der Regel hat die/der Fraktionsvorsitzende im parlamentarischen Bereich die Erklärungen der Fraktion anzugeben. In allen wichtigen Angelegenheiten ist mindestens die Entscheidung des Fraktionsvorstandes einzuholen.

§ 15 Koalitionen

Notwendig werdende Koalitionsverhandlungen führt eine Verhandlungskommission, die aus Organisationsvorstand und Fraktion gebildet wird.

§ 16 Einbringung von Anträgen und Anfragen

- (1) Über die Einbringung von Anträgen und Anfragen beschließt die Fraktion. In Einzelfällen können Anträge und Anfragen durch den Fraktionsvorstand beschlossen werden.
- (2) Anfragen können im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn eine mündliche Beratung nicht möglich ist.

Die Willensbildung oder Abstimmung unter Abwesenden richtet sich nach der vom Parteivorstand nach § 25 Abs. 3 Organisationsstatut festgelegten Richtlinie vom 23.10.2006.

3.Abschnitt: Schlussbestimmungen

§17 Sonderbeiträge

- (1) Die Mitglieder unserer kommunalen Fraktion sind verpflichtet, regelmäßig ihre Sonderbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Sonderbeiträge für Mandatsträger/-innen und für die von der SPD aufgestellten Amtsträger/-innen regelt der zuständige Organisationsvorstand.
- (3) Eine schriftliche Erklärung hierüber ist dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen.
- (4) Die Gelder sind in die Ortsvereins- bzw. Unterbezirkskassen oder Kassen des Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtverbandes einzuzahlen.

§ 18 Geltung der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands außer Sachverständigen und Gästen.
- (2) Für die Einhaltung der Richtlinien ist der zuständige Organisationsvorstand verantwortlich.
- (3) Können Verstöße gegen diese Richtlinien nicht auf der zuständigen Organisationsebene behoben werden, ist der Unterbezirksvorstand und gegebenenfalls der Bezirksvorstand einzuschalten.

§ 19 Begriffsbestimmung

Amtsträger/-innen im Sinne dieser Richtlinien sind hauptamtlich gewählte (Ober-) Bürgermeister/-innen und Landräte/innen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 20. November 2010 im Kraft.